

Satzung der Apothekerkammer Niedersachsen

Vom 2. Dezember 2024

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen hat am 20. November 2024 aufgrund von § 25 Nr. 1a) Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 24, S. 5) folgende Neufassung der Satzung der Apothekerkammer Niedersachsen beschlossen:

I. Die Apothekerkammer und ihre Aufgaben

§ 1 Rechtsnatur und Sitz der Apothekerkammer Niedersachsen

(1) ¹Die Apothekerkammer Niedersachsen (im Folgenden: Kammer) ist die Berufsvertretung der niedersächsischen Apothekerinnen und Apotheker¹. ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und kann im Rechtsverkehr unter ihrem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden. ³Die Kammer hat ihren Sitz in Hannover und unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle.

(2) Die Kammer verwaltet ihr eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Apothekerversorgung Niedersachsen haftet.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Kammer hat die Aufgabe

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit zu wahren und für ein hohes Ansehen des Berufsstandes zu sorgen,
2. die Erfüllung der Berufspflichten der Mitglieder sowie der in § 3 Abs. 4 genannten Personen zu überwachen und die Mitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
3. die berufliche Fortbildung der Mitglieder zu fördern, insbesondere Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen sowie Fortbildungen zu zertifizieren und Mitgliedern Fortbildungszertifikate zu erteilen,
4. die Weiterbildung der Mitglieder nach Maßgabe des HKG zu regeln und Zusatzqualifikationen zu bescheinigen,
5. die Qualität der Berufsausübung weiterzuentwickeln und zu sichern sowie durch Zertifikate zu bescheinigen,
6. die Ausgabe von Heilberufsausweisen und sonstigen Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie von qualifizierten Zertifikaten mit Angabe über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz,
7. auf ein gedeihliches berufliches Verhältnis der Mitglieder untereinander hinzuwirken,
8. in allen den Beruf und das Fachgebiet der Mitglieder betreffenden Angelegenheiten Behörden und Gerichten Gutachten zu erstatten oder Gutachter zu benennen, bei der Erstellung von Gesetzesentwürfen mitzuwirken, Behörden bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu beraten und zu

¹Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne damit diskriminieren zu wollen.

unterstützten sowie Dritte in die Berufsausübung betreffenden Angelegenheiten zu informieren und zu beraten,

9. auf eine ausreichende arzneiliche Versorgung der Bevölkerung hinzuwirken,

10. die nach dem Berufsbildungsgesetz maßgeblichen Aufgaben in der Ausbildung von Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten wahrzunehmen,

11. die Wahrnehmung von übertragenen staatlichen Aufgaben,

12. die erforderlichen Maßnahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung der Menschen entsprechend der maßgeblichen Rechtsvorschriften nach § 9 Abs. 2 HKG auszuführen.

II. Mitgliederkreis und Meldepflichten

§ 3 Mitglieder

(1) Der Kammer gehören nach dem HKG alle Apotheker an, die diesen Beruf aufgrund einer Approbation oder Berufserlaubnis in Niedersachsen ausüben.

(2) ¹Apotheker, die ihren Beruf nicht ausüben, gehören der Kammer an, soweit sie ihre Hauptwohnung in Niedersachsen haben. ²Sie können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kammer auf ihre Mitgliedschaft verzichten. ³Der Verzicht wird mit Ablauf des Vierteljahres wirksam, in dem die Verzichtserklärung der Kammer zugeht.

(3) Personen, die sich in Niedersachsen in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden (Pharmazeuten im Praktikum), sind Mitglieder der Kammer.

(4) Der Kammer gehören nicht als Mitglieder an, Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines weiteren Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates oder als Staatsangehörige eines Drittstaates wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind, ihren Beruf als Apotheker nur vorübergehend oder gelegentlich in Niedersachsen ausüben.

§ 4 Studierende der Pharmazie

(1) ¹Studierende der Pharmazie können der Kammer freiwillig beitreten. ²Sie können mit dem Beitritt die Informations- und Beratungsangebote der Kammer in Anspruch nehmen.

(2) ¹Die Kammer kann einen Beirat der freiwillig beigetretenen Personen gründen. ²Die Entscheidung über die Einrichtung eines Beirats, seiner Größe und Aufgaben trifft die Kammerversammlung. ³Der Beirat berät die Organe der Kammer in Fragen des Berufseintritts der Pharmaziestudierenden und in Fragen der Vernetzung von Ausbildung und Berufspraxis.

§ 5 Pharmazeutische Berufsgruppen

Apotheker, Apothekerassistenten, pharmazeutisch-technische Assistenten, Pharmazieingenieure, pharmazeutische Assistenten, Apothekenassistenten und pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte sowie Personen, die sich in der Ausbildung zu diesen Berufen befinden, werden von der Kammer im Rahmen der zur Wahrung der beruflichen Belange aller Berufsangehörigen zu treffenden Maßnahmen betreut.

§ 6 Meldepflichten

- (1) ¹Die Apothekenleiter sind verpflichtet, die in ihrem Betrieb tätigen Mitarbeitenden, die den pharmazeutischen Berufsgruppen nach § 5 angehören, bei der Kammer an- und abzumelden. ²Die Meldepflicht gilt auch bei vorübergehender Beschäftigung, sofern diese länger als zwei Wochen dauert. ³Soweit die Kammerangehörigen hiernach gemeldet worden sind, ist deren unmittelbare Meldung nach § 4 HKG nicht mehr erforderlich.
- (2) Die Meldung erfolgt auf einem von der Kammer herausgegebenen Formblatt.
- (3) Die Meldepflicht umfasst außer dem Beginn, der Beendigung oder der Unterbrechung einer Berufstätigkeit (z. B. Mutterschutz, Elternzeit), Änderungen des Ausbildungsstandes (Prüfungen, Approbation, Promotion), der Wochenarbeitszeit, des Namens und der Wohnanschrift.
- (4) ¹Eine Meldepflicht nach Absatz 1 besteht ferner für ein Weiterbildungsverhältnis nach der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen unter Benennung des betreffenden Gebietes oder Teilgebietes. ²Der Beginn und die Beendigung der Weiterbildung und ein Wechsel der Weiterbildungsstätte müssen jeweils unter Benennung des betreffenden Gebietes oder Teilgebietes gemeldet werden.

III. Organe und Ausschüsse

§ 7 Organe der Kammer

¹Organe der Kammer sind die Kammerversammlung und der Vorstand. ²Sie werden nach den Bestimmungen des HKG und der Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen gewählt.

§ 8 Kammerversammlung

- (1) ¹Die Mitglieder der Kammerversammlung haben die Belange aller Mitglieder in eigener Verantwortung zu vertreten. ²Sie sind nicht an Aufträge gebunden.
- (2) ¹Die Kammerversammlung erfüllt die ihr nach dem HKG und ihren Satzungen obliegenden Aufgaben. ²Sie tritt außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Beschlüsse der Kammerversammlung sind für die Mitglieder der Apothekerkammer bindend.

§ 9 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand der Kammer besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. ²Der Präsident und der stellvertretende Präsident werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ³Die Wahlen des Vorstands sind geheim durchzuführen.
- (2) ¹Der Präsident wird durch den stellvertretenden Präsidenten vertreten. ²Er kann auch andere Vorstandsmitglieder mit der Vertretung im Einzelfall beauftragen.
- (3) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kammer. ²Er bereitet die Sitzungen der Kammerversammlung vor und führt die in ihr gefassten Beschlüsse aus.
- (4) ¹Dem Vorstand obliegen Maßnahmen in der Berufsaufsicht. ²Er beschließt die Erteilung einer Rüge und die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens.

(5) ¹Der Vorstand bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer, der die Geschäftsstelle leitet und im Auftrag des Vorstands die laufenden Geschäfte der Kammer erledigt. ²Der Vorstand kann die Geschäftsbereiche innerhalb der Geschäftsstelle aufteilen und mehrere Geschäftsführer bestellen. ³In die Geschäftsführung soll ein Apotheker berufen sein. ⁴Die Kammer soll für Rechtsangelegenheiten einen hauptamtlichen Justiziar beschäftigen. ⁵Der Vorstand kann konkretisierende Regelungen zur Ausführung der Aufgaben treffen.

(6) ¹Der Geschäftsführer ist unmittelbar dem Vorstand gegenüber verantwortlich. ²Der Präsident ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. ³Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 10 Gruppen

(1) Mindestens drei Mitglieder der Kammerversammlung können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.

(2) Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Gruppenmitglieder sind dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Gruppenstatus wird mit der Anzeige nach Absatz (2) wirksam.

(4) Verändert sich die Zusammensetzung der Gruppe oder löst sich die Gruppe auf, hat dies auf die Mandate keinen Einfluss.

§ 11 Ausschüsse

(1) ¹Die Kammerversammlung legt die Aufgaben der von ihr gebildeten Ausschüsse fest. ²Diese unterstützen und beraten den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(2) ¹Die Ausschüsse haben die in ihr Arbeitsgebiet fallenden Gegenstände vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen an die Kammer zu berichten. ²Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Kammer, soweit die Ausschüsse nicht im Einzelnen zu eigenen Entscheidungen ermächtigt sind. ³Der Präsident der Kammer kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich in ihr vertreten lassen.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Ständige Ausschüsse

(1) ¹Die Kammerversammlung bildet aus ihrer Mitte nachstehende ständige Ausschüsse

1. Finanzausschuss
2. Ausschuss für Rezeptsammelstellen und Dienstbereitschaft
3. Ausschuss für berufliche Aus- und Fortbildung
4. Ausschuss für Krankenhausfragen
5. Ausschuss für Weiterbildung
6. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

²Die Ausschüsse haben eine maximale Größe von 8 Mitgliedern. ³In die Ausschüsse dürfen auch Mitglieder der Kammer gewählt werden, die nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind.

(2) Für bestimmte sonstige Aufgabengebiete kann die Kammerversammlung weitere Ausschüsse bilden.

(3) ¹Bei der Bildung der Ausschüsse sind Vorschläge der Gruppen in dem Maße zu berücksichtigen, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder der Kammerversammlung entspricht (§ 27 Abs. 1 HKG). ²Bei der Verteilung der Ausschusssitze ist das Verfahren Hare-Niemeyer anzuwenden (§ 18 Abs. 2 HKG). ³Soweit durch diese Gruppenvorschläge die erforderliche Zahl der Ausschussmitglieder nicht erreicht wird, finden Wahlen statt.

(4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

IV. Bezirksstellen

§ 13 Bezirksstellen

(1) Als Untergliederung bildet die Kammer die in dem Verzeichnis unter Anlage 1 genannten Bezirksstellen.

(2) ¹Die Bezirksstellen sind Verwaltungsstellen der Kammer. ²Sie führen die Bezeichnung „Bezirksstelle... der Apothekerkammer Niedersachsen“ und werden im Rahmen der Aufgaben der Kammer nach deren Weisungen tätig.

(3) Die Einteilung der Wahlkreise für die Wahlen zur Kammerversammlung erfolgt nach Bezirksstellen in dem Verzeichnis unter Anlage 2.

§ 14 Bezirksapotheker

(1) ¹Der Leiter der Bezirksstelle (Bezirksapotheker) und sein Vertreter werden von den Mitgliedern der Kammer ihres Bezirkes in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. ²Sie müssen nicht Mitglieder der Kammerversammlung sein. ³Auf Antrag eines Mitglieds in der Bezirksversammlung ist die Wahl zum Bezirksapotheker und seines Stellvertreters geheim durchzuführen.

(2) ¹Die Versammlung kann auf Vorschlag des Bezirksapothekers weitere Mitglieder der Bezirksstelle zu seiner Unterstützung mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. ²Sie stehen dem Bezirksapotheker beratend zur Seite.

(3) ¹Der Bezirksapotheker, sein Vertreter und unterstützende Mitglieder sind binnen 6 Monaten nach Ablauf der Wahlperiode der Kammerversammlung neu zu wählen. ²Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Aufgaben

(1) ¹Die Bezirksstellen nehmen im Rahmen des Aufgabenbereichs der Kammer die Interessen der Mitglieder ihres Bezirkes wahr. ²Sie unterstützen die Durchführung der Beschlüsse, Anordnungen und Empfehlungen der Kammer und unterrichten sie über alle wichtigen Angelegenheiten aus ihren Bezirken. ³Von der Einberufung einer Bezirksversammlung ist die Kammer unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben. ⁴Die Bezirksstellen unterhalten die Verbindung zu den Gesundheitsämtern und anderen Behörden und Dienststellen. ⁵Zur Abgabe verbindlicher Erklärungen gegenüber Behörden und Gerichten sowie zur rechtsgeschäftlichen Vertretung und Verpflichtung der Kammer sind sie ohne deren besondere Ermächtigung nicht befugt.

(2) ¹Die Bezirksapotheker sollen bei ihrer Tätigkeit enge Zusammenarbeit mit den Apothekerinnen und Apothekern ihres Bezirks pflegen. ²In den Bezirksversammlungen beschlossene Vorschläge und Anträge geben sie an die Geschäftsstelle der Kammer weiter. ³Soweit solche Beschlüsse und eigene Eingaben der Bezirksstelle nicht durch den Präsidenten oder den Vorstand erledigt werden können, sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Kammerversammlung zu setzen.

§ 16 Mitgliederdaten für die Bezirksstellen

¹Die Bezirksstellen führen ein Verzeichnis der Mitglieder der Kammer und Apotheken des Bezirks. ²Die Verzeichnisse werden von der Kammer erstellt und den Bezirksstellen in regelmäßigen Abständen zugesandt. ³Sie sind in geeigneter Weise aufzubewahren.

§ 17 Auslagenersatz

¹Aufwendungen der Bezirksstellen werden von der Kammer erstattet. ²Die Bezirksapotheker erhalten einen pauschalen Auslagenersatz, der sich nach der Anzahl der zu Beginn eines Kalendervierteljahres betriebenen öffentlichen Apotheken bemisst. ³Der Betrag pro Betriebsstätte wird von der Kammerversammlung beschlossen. ⁴Im Übrigen werden Sachkosten gegen Einzelnachweis erstattet. ⁵Kosten für Dienstfahrten werden von der Kammer nach den geltenden Sätzen übernommen, soweit die Fahrten mit Genehmigung oder auf Veranlassung der Kammer erfolgen.

V. Spezielle Aufgaben: Alters- und Hinterbliebenenversorgung und Gehaltsausgleichskasse

§ 18 Gehaltsausgleichskasse

- (1) ¹Die Kammer unterhält eine Gehaltsausgleichskasse. ²Diese gewährt angestellt tätigen Apothekern und Apothekerassistenten, die in öffentlichen Apotheken beschäftigt sind, Zulagen.
- (2) ¹Die Leistungen der Gehaltsausgleichskasse sind in einer Leistungsordnung festgelegt. ²Anspruchsberechtigt sind nach dem 1. Januar 1996 nur Kammermitglieder, die bereits vor dem 1. Januar 1996 Ansprüche geltend gemacht haben.
- (3) Die für die Zwecke der Gehaltsausgleichskasse erforderlichen Mittel werden im Haushalt bereitgestellt.

§ 19 Alters- und Hinterbliebenenversorgung

¹Die Kammer unterhält eine Fürsorgeeinrichtung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung ohne eigene Rechtsfähigkeit. ²Das Vermögen wird als Sondervermögen verwaltet. ³Näheres bestimmt die von der Kammerversammlung beschlossene Richtlinie der Fürsorgeeinrichtung der Apothekerkammer Niedersachsen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Aufwandsentschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Kammerversammlung, der Ausschüsse und des Vorstandes, die ehrenamtlichen richterlichen Mitglieder der Berufsgerichte sowie die Bezirksapotheker und deren Vertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Für bare Auslagen und zum Ausgleich von Zeitversäumnis erhalten sie Entschädigungen nach den von der Kammerversammlung jeweils beschlossenen Sätzen.

(2) Den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Vorsitzenden und den berufsrichterlichen Mitgliedern des Berufsgerichtes kann von der Kammerversammlung eine jährliche Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

§ 21 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung der Apothekerkammer Niedersachsen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder der beschlussfähigen Kammerversammlung.

§ 22 Bekanntmachungen

Die Kammer gibt ihre Satzungen und Beschlüsse nach § 25 HKG in ihrem Mitteilungsblatt oder im Internet auf ihrer Webseite www.apothekerkammer-niedersachsen.de entsprechend § 26 HKG bekannt.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung der Apothekerkammer Niedersachsen tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Apothekerkammer in der Fassung vom 28. November 2018 außer Kraft.

Hannover, den 2. Dezember 2024

gez. Cathrin Burs L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen

Die vorstehende Satzung der Apothekerkammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und auf der Webseite der Kammer unter www.apothekerkammer-niedersachsen.de und in den Mitteilungen der Apothekerkammer Niedersachsen bekannt gemacht.

Hannover, den 2. Dezember 2024

gez. Cathrin Burs L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen

Anlage 1

Verzeichnis der Bezirksstellen zu § 13 Abs.1

1. Bezirk Braunschweig

Der Bezirk Braunschweig umfasst folgende Bezirksstellen:

a) Bezirksstelle Braunschweig:

Landkreis Helmstedt,

Landkreis Peine,

Landkreis Wolfenbüttel,

kreisfreie Stadt Braunschweig

b) Bezirksstelle Göttingen:

Landkreis Göttingen

ausgenommen ehemaliger Landkreis Osterode am Harz

c) Bezirksstelle Goslar-Salzgitter:

Landkreis Goslar,

kreisfreie Stadt Salzgitter

d) Bezirksstelle Northeim:

Landkreis Northeim,

ehemaliger Landkreis Osterode am Harz

e) Bezirksstelle Wolfsburg:

Landkreis Gifhorn,

kreisfreie Stadt Wolfsburg

2. Bezirk Hannover

Der Bezirk Hannover umfasst folgende Bezirksstellen:

a) Bezirksstelle Hameln-Pyrmont:

Landkreis Hameln-Pyrmont,

Landkreis Holzminden

b) Bezirksstelle Hannover:

Stadt Hannover

c) Bezirksstelle Hannover-Land:

Region Hannover – ausgenommen Stadt Hannover

d) Bezirksstelle Hildesheim:

Landkreis Hildesheim

e) Bezirksstelle Nienburg:

Landkreis Diepholz,

Landkreis Nienburg (Weser)

f) Bezirksstelle Schaumburg:

Landkreis Schaumburg

3. Bezirk Lüneburg

Der Bezirk Lüneburg umfasst folgende Bezirksstellen:

a) Bezirksstelle Celle:

Landkreis Celle,

Landkreis Heidekreis

b) Bezirksstelle Lüneburg:

Landkreis Harburg,

Landkreis Lüchow-Dannenberg,

Landkreis Lüneburg,

Landkreis Uelzen

c) Bezirksstelle Stade:

Landkreis Cuxhaven,

Landkreis Osterholz,

Landkreis Rotenburg (Wümme),

Landkreis Stade,

Landkreis Verden

4. Bezirk Weser-Ems

Der Bezirk Weser-Ems umfasst folgende Bezirksstellen:

a) Bezirksstelle Aurich:

Landkreis Aurich,

Landkreis Wittmund

b) Bezirksstelle Emden:

Landkreis Leer,

kreisfreie Stadt Emden

c) Bezirksstelle Emsland:

Landkreis Grafschaft Bentheim,

Landkreis Emsland

d) Bezirksstelle Oldenburg:

Landkreis Ammerland,

Landkreis Cloppenburg,

Landkreis Oldenburg (Oldenburg),

Landkreis Vechta,

Landkreis Wesermarsch,

kreisfreie Stadt Delmenhorst,

kreisfreie Stadt Oldenburg (Oldenburg)

e) Bezirksstelle Osnabrück:

Landkreis Osnabrück,

kreisfreie Stadt Osnabrück

f) Bezirksstelle Wilhelmshaven-Friesland:

Landkreis Friesland,

kreisfreie Stadt Wilhelmshaven

Anlage 2

Verzeichnis der Wahlkreise nach § 13 Abs. 3

Wahlkreis I - Bezirk Hannover

Bezirksstellen Hannover, Hannover-Land, Hameln-Pyrmont, Nienburg, Schaumburg, Hildesheim

Wahlkreis II – Bezirk Braunschweig

Bezirksstellen Braunschweig, Göttingen, Goslar-Salzgitter, Northeim

Wahlkreis III – Bezirk Lüneburg

Bezirksstellen Celle, Lüneburg, Stade, Wolfsburg

Wahlkreis IV – Bezirk Weser-Ems

Bezirksstellen Aurich, Emden, Emsland, Oldenburg, Wilhelmshaven-Friesland, Osnabrück